



# Rostocker Segelverein Citybootshafen e.V. RSC 92

Rostocker Segelverein Citybootshafen e.V.  
Warnowufer 64 · 18057 Rostock

Geschäftsstelle:  
Warnowufer 64  
18057 Rostock

Fon: 0381- 252 20 30  
Fax: 0381- 252 20 31

e-mail: [office@rsc92.de](mailto:office@rsc92.de)  
[www.rsc92.de](http://www.rsc92.de)

## Haus- und Winterlagerordnung

### 1.

Das Vereinsgelände mit seinen Einrichtungen und Anlagen dient den sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins. Das Vereinsgelände steht allen Mitgliedern unter Beachtung der Satzung und dieser Ordnung zur Verfügung. **Das Betreten der Vereinsanlagen, insbesondere der Stege, der Werkstatt, der Bootshalle und des Winterlagers erfolgt auf eigene Gefahr.**

### 2.

Die Mitglieder und Besucher des Geländes haben auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

### 3.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten das Hausrecht. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### 4.

Die Bootseigner/Bootsführer haben für die ordnungsgemäße Befestigung und Betriebssicherheit ihres Bootes eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Für Schäden jeglicher Art, die an den im Hafen liegenden Booten auftreten, haftet nicht der Verein. Gleiches gilt für Personenschäden.

### 5.

Schäden, gleich welcher Art an den Vereinseinrichtungen, an den Vereinsbooten, Booten von Gastliegern oder Privatbooten der Vereinsmitglieder, die von einem Mitglied verursacht wurden, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Mitglieder haften für ihre mitgebrachten Gäste.

### 6.

Das Lagern leicht brennbaren Materials auf dem Vereinsgelände bzw. im Vereinsgebäude ist untersagt. Der Kraftstoff für die Motorboote der Jugendabteilung hat in den hierfür vorgesehenen Containern zu erfolgen. Das Hantieren mit offenem Feuer oder Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Auf den Steganlagen ist das Betreiben von Holzkohlegrills verboten.

### 7.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen (auf dem Parkplatz der Wiro, gegenüber dem Restaurant „Carlos“) erlaubt. Das Reinigen, Waschen, Wachsen, Ölen oder sonstiges Konservieren sowie Reparieren von privaten Kraftfahrzeugen ist auf dem Gelände des RSC 92 nicht gestattet.

### 8.

Das Aufstellen von Zelten ist beim Vorstand zu beantragen.

**9.**

In der Bootshalle darf nur Material gelagert werden, welches dem satzungsmäßigen Zweck des RSC 92 entspricht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mit Verlassen der Bootshallen alle Stromabnehmer vom Netz getrennt worden sind. Das Betreiben elektrischer Heizungen ist verboten.

**10.**

Der Vorstand vergibt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Sommer- und Winterliegeplätze. Dementsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für die Winterliegeplätze ist die Stromversorgung grundsätzlich gewährleistet, Das Betreiben elektrischer Heizungen auf Booten die sich im Winterlager befinden ist verboten. Grundsätzlich können Arbeiten an den Booten durchgeführt werden. Nach Ende der Arbeiten, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Strom im gesamten Bereich abgeschaltet wurde.

**11.**

Die Boote im Winterlager des RSC 92 müssen über eine Bootshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, mindestens für den Zeitraum der Einlagerung, verfügen.

**12.**

Im Winterlager sind folgende Arbeiten untersagt:

- elektrische und autogene Schneid-, Schweiß- und Brennarbeiten
- Farbspritzen- und Sandstrahlarbeiten
- Flexen und ähnliche Tätigkeiten, die andere Boote beschädigen könnten.

Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den Techn. Leiter genehmigt werden. Die Anweisungen sind zu befolgen.

**13.**

Abfälle sind nach Beendigung der Arbeiten selbstständig umweltverträglich zu entsorgen. Bei Durchführung jeglicher Arbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Boden oder ins Wasser gelangen. Schleifarbeiten dürfen nur mit einer funktionierenden Absaugeinrichtung durchgeführt werden.

**14.**

Kinder dürfen sich im Winterlager nicht ohne Aufsicht aufhalten: Es besteht Aufsichts- und Haftpflicht der Eltern.

**15.**

Die Bootsgestelle und -wagen müssen nach dem Slippen nach Absprache auf dem Freigelände abgestellt werden.

**16.** Zubehör (Mast, Außenbordmotor etc.) müssen mit Namen und Bootsnamen beschriftet auf den zugewiesenen Plätzen gelagert werden, soweit Kapazitäten gegeben sind.